Verordnung,

betreffend

die Aufnahme der Aspiranten auf Offiziersstellen beim Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen in die eidgenössischen Militärschulen.

(Vom 15. Jenner 1851.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in theilweiser Ausführung der Art. 28 und 68 des Gesezes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

§. 1. Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie, kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidg. Militärschulen stattfinden (Art. 28, Lemma 3 des Gesezes über die Militärorganisation).

§. 2. Die Aspiranten für Offiziersstellen für das Genie (Sappeure und Pontoniere), die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen zerfallen in eine erste und zweite Klasse.

§. 3. Die erste Klasse begreift diejenigen Aspiranten in sich, welche noch keinen Militärunterricht genossen haben und für die Aufnahme als solche von ihren Kantonsregierungen empfohlen sind.

Die zweite Klasse begreift diejenigen Aspiranten in sich, welche den Aspirantenkurs erster Klasse, oder einen in den Art. 69 und 70 des Gesezes über die Militärorganisation vorgesehenen Unterricht in ihrer Waffe ge-

nossen haben und von ihrem Kanton zur Aufnahme empfohlen sind, und sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen können.

§. 4. Den Aspiranten erster Klasse wird der erste Unterricht in der Rekrutenschule ihres Kreises und ihrer Waffe ertheilt. Dieser Unterricht umfaßt im Praktischen den vollständigen Unterricht eines Rekruten der betreffenden Waffe (bei der Artillerie, einer ihrer Abtheilungen, Kanoniere oder Train), im Theoretischen die genaue Kenntniß der allgemeinen Militärreglemente und der speziellen Reglemente der betreffenden Waffe.

§. 5. Die Dauer des Unterrichts der Aspiranten erster Klasse beträgt für die Scharfschützen vier und für alle andern Arten der Spezialwaffen sechs Wochen, die Marschtage nicht inbegriffen.

§. 6. Um zum Aspiranten zweiter Klasse aufgenommen zu werden, hat der Betreffende über den Besiz der im §. 3, Lemma 2 vorgesehenen Bedingungen, so wie sich über folgende Vorkenntnisse auszuweisen:

Für Sappeur- und Pontonier-Aspiranten:

1) Soldaten- und Pelotonsschule, und Kenntniß des Innern- und Sicherheitsdienstes im weitern Sinne;
2) Anfangsgründe der Mathematik;
3) Geometrisches Zeichnen;
4) Traciren und Profiliren von Feldschanzen;
5) Ausführung der in das Sappeurfach einschlagenden Erdarbeiten.

Für die Artillerie-Aspiranten:

I. Theoretische Vorkenntnisse;

a. Arithmetik, enthaltend:
Die Rechnungen mit ganzen Zahlen; mit gewöhn-

lichen Brüchen und Dezimalbrüchen; Kenntniß des schweizerischen Maßes und Gewichtes, Ausziehen der Quadratwurzeln aus gegebenen Zahlen, Verhältnisse und Proportionen, Regeldetri.

b. Anfangsgründe der Meßkunst;

c. Progressionen, Logorithmen und Anwendung der Tafeln;

d. Algebra bis und mit der Erklärung und Auflösung der Gleichungen zweiten Grades;

e. Trigonometrie (Erklärung der gradlinigten Dreiecke);

f. Statik (Gleichgewichtslehre), die Anwendung derselben auf die einfachen Maschinen;

g. Geometrisches Zeichnen;

h. Führung der Rechnungen einer Batterie; Ausfertigung der Situationsrapporte über das Personelle, das Materielle und die Munition.

II. Praktische Vorkenntnisse:

a. Innerer und Sicherheitsdienst, Soldaten- und Pelotonsschule;

b. Feldgeschüzschule;

c. Nomenklatur des Materiellen;

d. Verfertigung und Verpackung der Munition;

e. Stalldienst;

f. Uebung im Reiten.

Für die Kavallerie-Aspiranten:

1) Soldaten- und Zugsschule;
2) Innerer Sicherheits- und Stalldienst;
3) Grundzüge der äußern Pferdekenntniß;
4) die Schule des Reitens.

Für die Scharfschüzen-Aspiranten:

1) Soldaten und Pelotonsschule;

2) Innerer und Sicherheitsdienst;
3) Grundzüge der Schießtheorie;
4) Grundzüge der Waffenlehre und Kenntniß der Munition;
5) Arithmetik;
6) Algebra bis und mit der Erklärung und Auflösung der Gleichungen zweiten Grades;
7) Trigonometrie (Erklärung der gradlinigten Dreiecke).

§. 7. Die Dauer des Unterrichtes der Aspiranten zweiter Klasse beträgt für das Genie und die Artillerie neun Wochen, und wird in der eidgenössischen Fortbildungsschule ertheilt; für die Kavallerie und die Scharfschüzen sechs Wochen, und wird, je nach dem Erforderniß, auf einem der verschiedenen Instruktionspläze gegeben.

Ueber die Unterrichtsfächer enthält das Programm der betreffenden Schule das Nöthige.

§. 8. Die Kleidung der Aspiranten erster Klasse besteht in einer Aermelweste mit Epaulettenhalter auf den Achseln, wie für die Offiziere, ordonnanzmäßigen Beinkleidern, einem Caban, für die Berittenen der Reitermantel; Stiefeln und einer Polizeimüze mit Schirm.

Die Kleidung der Aspiranten zweiter Klasse besteht in einem Offiziersüberrock, ordonnanzmäßigen Beinkleidern, einem Caban, die Berittenen den Reitermantel, einer Kopfbedeckung wie für die Offiziere und Stiefeln.

§. 9. Die Bewaffnung für beide Klassen ist die gleiche, wie für die Offiziere der betreffenden Waffenart.

§. 10. Die Besoldung wird festgesezt wie folgt:

Für die Aspiranten erster Klasse: täglich Fr. 1 und eine Mundportion.

Bei den Kavalleristen überdieß eine Ration für das Pferd.

Für die Aspiranten zweiter Klasse: täglich Fr. 1. 50.

Bei den Kavalleristen überdieß eine Ration für das Pferd.

§. 11. Die Aspiranten erster Klasse bilden ein eigenes Ordinäre, wo sie aber dazu nicht zahlreich genug sind, machen sie ihr Ordinäre mit den Truppen. Jedenfalls werden sie wie diese logirt.

Die Aspiranten zweiter Klasse speisen mit den Offizieren und werden wie diese logirt, oder für das Logis entschädigt.

§. 12. Nachdem die zweite Klasse der Aspiranten ihre Instruktion vollendet hat, wird sie über die einem Offizier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse examinirt. Ueber das Ergebniß des Examens ist dem schweizerischen Militärdepartement umständlich Bericht zu erstatten, und es sind ihm diejenigen namentlich zu bezeichnen, die als fähig erachtet werden, Offiziersstellen zu bekleiden.

§. 13. Das Militärdepartement theilt den betreffenden Kantonen den erhaltenen Bericht mit und bezeichnet diejenigen Aspiranten, gegen deren Ernennung zu Offizieren eidgenössischer Seits kein Hinderniß obwaltet.

§. 14. Bei den nicht zur Ernennung empfohlenen Aspiranten zweiter Klasse ist in dem vorgesehenen Bericht zu bemerken, ob sich dieselben zu Offiziersstellen gar nicht eignen oder ob sie angehalten werden sollen, noch weitere Kurse mitzumachen; in diesem Falle, hauptsächlich in welchen Zweigen und wie lange.

§. 15. Die Aspiranten zweiter Klasse, die sich auch beim zweiten Examen nicht über die erforderlichen Kenntnisse zu einer Offiziersstelle ausweisen können, werden aus dem Verzeichniß gestrichen und dürfen später für die gleiche Waffenart nicht wieder aufgenommen werden.

§. 16. Die Aspiranten auf Pferdarztstellen bei der Artillerie und der Kavallerie haben sich, vor ihrer Ernennung zu solchen über ihre hinlänglichen Kenntnisse in der Thierheilkunde auszuweisen und während drei Wochen den Unterricht in einer Rekrutenschule ihrer Waffe zu bestehen. Während dieser Zeit werden dieselben in jeder Hinsicht gehalten, wie die Aspiranten erster Klasse.

§. 17. Das schweizerische Militärdepartement wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und soll durch Mittheilung an die Kantone und Publikation im Bundesblatt bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Bern, den 15. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(Sign.) **J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(Sign.) **Schieß.**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Verordnung, betreffend die Ausnahme der Aspiranten aus Offizierstellen beim Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharffschüzen in die eidgenössischen Militärschulen. (Vom 15. Jenner 1851.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1851
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	03
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.01.1851
Seite Page Pagina	59-64
Ref. No	10 000 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.